



# HEIMATSUCHER e.V.

Schoah-Überlebende heute

## VEREINSSATZUNG: 30.09.2016

### INHALTSVERZEICHNIS

#### § 1 NAME UND SITZ

#### § 2 GESCHÄFTSJAHR

#### § 3 ZWECK DES VEREINS

#### § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

#### § 5 MITGLIEDSCHAFT

#### § 6 MITGLIEDSBEITRAG

#### § 7 ORGANE DES VEREINS

#### § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### § 9 VORSTAND

#### § 10 KASSENPRÜFUNG

#### § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

### § 1 NAME UND SITZ

- a. Der Verein führt den Namen »HEIMATSUCHER e.V.«.
- b. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

### § 2 GESCHÄFTSJAHR

- a. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 ZWECK DES VEREINS

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Insbesondere verfolgt der Verein den Zweck, Antisemitismus und Rassismus aktiv vorzubeugen und insbesondere junge Menschen für das Thema zu sensibilisieren.
- c. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Dokumentation von Lebensgeschichten von Zeitzeugen des Holocaust in Form von Texten, Bildern, Videos und Audiodateien.
  - die Förderung einer lebendigen Erinnerungskultur an

die Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere durch die Aufbereitung der Lebensgeschichten der Zeitzeugen, beispielsweise in Form von Ausstellungen, didaktischen Konzepten und Veröffentlichungen. Unter Veröffentlichungen fallen sowohl Bücher, Broschüren, Magazine, digitale Medien, als auch Unterrichtsmaterialien.

- Aufklärungsmaßnahmen insbesondere in Schulen, mit Schulklassen (ab der dritten Jahrgangsstufe) und Jugendgruppen, beispielsweise durch die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Unterrichtseinheiten, Projekten, Fortbildungen und Ausstellungsführungen und durch die Herausgabe von Unterrichtsmaterialien.
- die Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, wie beispielsweise die Ausarbeitung pädagogischer Konzepte für die aktive Ermutigung von Kindern und Jugendlichen zum Handeln gegen Antisemitismus und Rassismus.

### § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Für den Verein tätige Personen sind nur konkrete und nachgewiesene Auslagen in angemessener Höhe zu erstatten.
- e. Für den Verein tätige Personen können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung bzw. einer pauschalen Aufwandsentschädigung (insbesondere nach § 3 Nr. 26, 26a EStG) ausüben.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

- a. Mitglied des Vereins kann
  - jede volljährige, natürliche Person,
  - jede natürliche Person ab Beginn des neunten Lebensjahres, sofern die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt,
  - sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- b. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
  - **Ordentliche Mitglieder**  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Ziele des Vereins und ihrer Verwirklichung aktiv und engagiert einsetzt. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
  - **Fördermitglieder**  
Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen, den Verein finanziell und ideell unterstützen und zur Verbreitung seiner Ziele beitragen. Fördernde Mitglieder sind eingeladen der Mitgliederversammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht.
  - **Ehrenmitglieder**  
Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Ehrenmitglieder sind eingeladen der Mitgliederversammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht
- c. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand; die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch das Ehrenmitglied.
- d. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- e. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Personalien und Kontaktdaten, insbesondere ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und erklären sich damit einverstanden, dass zur Entlastung der Vereinsverwaltung ihnen alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche, die der Schriftform bedürfen, per Email zugesandt werden können.
- f. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- g. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- a. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 6 MITGLIEDSBEITRAG

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

- a. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassensprüfer,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  - c. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen von dem Vorstand verlangt.

- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- e. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- g. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- h. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- j. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- k. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- l. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- m. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- n. Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Als Frist für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand gilt das im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Einzelstimmen. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt. Ein solcher Beschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten.

## § 9 VORSTAND

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden, sowie einem/einer Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Außerdem gehören zum erweiterten Vorstand (nicht im Sinne von § 26 BGB) eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzern.
- b. Mitgliedern des Vorstands kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss (einschließlich der Entscheidung über die Höhe der Vergütung) und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit auch eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung bzw. eine pauschale Aufwandsentschädigung (insbesondere nach § 3 Nr. 26, 26a EStG) gezahlt werden. Vorstandsmitglieder haften, unabhängig von der Höhe der Vergütung, dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- c. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - die Umsetzung des Vereinszwecks.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- e. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, per Brief oder E-Mail einbe-

rufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach lit, a), Satz 1.. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

- f. Beschlüsse des Vorstandes können grundsätzlich auch außerhalb einer Vorstandssitzung per Brief, Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem zustimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.
- g. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Satzung des Vereins »HEIMATSUCHER e.V.« vom 27. Februar 2015.

## **§ 10 KASSENPRÜFUNG**

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- a. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an »AMCHA Deutschland e.V.« oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für in dieser Satzung formulierte Zwecke zu verwenden hat.